Gebührensatzung zur Friedhofsordnung

der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29.01.2015 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs.2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebührenverzeichnis

I.	**Bestattungen**	
1.	Erdbestattungen	
a)	Personen vom 6. Lebensjahr an	772,-- Euro
b)	Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten	490,--Euro
2.	Urnenbestattungen	
a)	Personen vom 6. Lebensjahr an	278,--Euro
b)	Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	278,--Euro
3.	Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:	
a)	Benutzung der Leichenhalle	
b)	Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie Auf- und Abbau)	
c)	Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofskapelle	
d)	Ausheben des Grabes	
e)	Schließen des Grabes	
f)	Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.	
4.	Beisetzung einer Urne ohne die Leistungen nach Ziffer 3 a, b und c	172,-- Euro
II.	**Umbettung und Ausgrabungen**	
1.	Ausgrabung einer Leiche	zum Kostenersatz
2.	Ausgrabung einer Urne	278,-- Euro
3.	Ausgrabungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:	
a)	Öffnen des Grabes	
b)	Herausnehmen des Sarges oder der Urne	
c)	Überführen des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle	
d)	Schließen des Grabes Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen	

verzichtet.

4. Wiederbestattung einer Leiche zum Kostenersatz
5. Wiederbeisetzung einer Urne 278,--Euro
6. Wiederbestattungen nach Ziffer 4 und 5 umfassen folgende Leistungen:

a) Benutzung der Leichenhalle
b) Herstellung des Grabes
c) Schließen des Grabes
d) Hügeln des Grabes

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leitungen verzichtet.

III. Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungszeit je Grabstelle:

1. Wahlgräber

a) Wahlgrabstätte 1stellig 1.628,-- Euro
Wahlgrabstätte 2stellig 2.736,-- Euro
Je weitere Grabstätte 1.108,-- Euro

b) Urnenwahlgrabstätten 786,-- Euro

2. Verzicht auf Nutzungsrechte

Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

IV. Überlassung von Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist

1. Reihengräber

a) für Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an 1.540,--Euro
b) für Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 666,-- Euro
c) Urnenreihengräber 786,-- Euro
2. Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten 631,-- Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Überführung

a) des Sarges 213,-- Euro
b) der Urne 53,-- Euro

innerhalb des Friedhofsgeländes und Einsenken in ein Grab durch städtische Bedienstete (Trägerkosten)

2. Benutzung der Leichenkühlanlage je Leiche und angefangener Tag 7,-- Euro
3. Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich Vorbereitung der Feier, Heizung, Beleuchtung und Reinigung 195,-- Euro
4. Zustimmung zur Grabeinfassung und Errichtung eines Grabmales
   a) stehende Grabmale 41,-- Euro
   b) liegende Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen 20,-- Euro
5. Grababräumungsgebühren
   a) je Reihengrab/Wahlgrab 1stellig 340,-- Euro
   b) Wahlgrab 2stellig 500,-- Euro
   c) Wahlgrab 3stellig 670,-- Euro
6. Entgelt für die Grabpflege in einem Grabfeld

mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) je Erdbestattung 270,-- Euro

b) je Urnenbestattung 270,-- Euro

c) je Urnenbestattung im Grabfeld 11
(Friedpark) und in den besonderen Urnenfeldern der Stadtteile 270,-- Euro

7. Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden:

a) für Erdbestattungen (ab 6 Jahre) 827,-- Euro

b) für Erdbestattungen (bis 5 Jahre) 522,-- Euro

c) für Urnenbestattungen und/oder Trauerfeiern 294,--Euro

8. Überführungen gem. Nr. 1 außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden:

a) des Sarges 235,-- Euro

b) der Urne 58,-- Euro

9. Pflegeentgelt für die Restlaufzeit nach vorzeitiger Abräumung einer Grabstädte 10,-- Euro pro Jahr der Restlaufzeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bad König vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bad König, den 30.01.2015

Uwe Veith, Bürgermeister